

**Arbeitshilfe SGB II zur Eingliederungsvereinbarung (EinV)
gem. § 15 SGB II**

S21- II-1202, II-4113, II-4221

Ausgangslage

Gem. § 15 SGB II soll die Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung ist das wichtigste Instrument zur Unterstützung der Umsetzung der individuellen Betreuung.

Die Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II entstand in einem Abstimmungsprozess zwischen BMAS und BA unter Mitarbeit des Deutschen Vereins.

Anlass der Überarbeitung der Arbeitshilfe

In Prüfungen des Bundesrechnungshofs (Gz. VI 6 – 2005 – 0972) und der Internen Revision der BA (Orientierungsuntersuchung 9/2005) wurden qualitative und quantitative Mängel bei der EinV festgestellt; Hinweise zu deren Behebung wurden eingearbeitet.

Ebenso berücksichtigt wurden zwei Urteile des Landessozialgerichts Hamburg zur Qualität von Eingliederungsvereinbarungen (Notwendigkeit eines Eingliederungskonzepts und ausreichender Bestimmtheit der Tätigkeit bei Zuweisung in Zusatzjob).

Aus den Fachverfahren werden steuerungsrelevante (Controlling-) Daten und Daten für die Arbeitsmarktberichterstattung generiert. Diese stehen für die EinV zur Verfügung, sofern die Word-Vorlage "Eingliederungsvereinbarung für SGB II-Kunden" genutzt und so gespeichert wird, dass die statistische Erfassung und Verarbeitung möglich ist. Die überarbeitete Arbeitshilfe beschreibt das Verfahren auch unter VerBIS.

Alle ergänzten oder neu eingefügten Textpassagen sind im Dokument gelb unterlegt.

Geschäftsanweisung SGB II

Teile der vorliegenden Arbeitshilfe sind Bestandteil einer Geschäftsanweisung SGB II zur EinV (April 06).

§ 15 SGB II

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind dabei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	4
2. RECHTLICHER RAHMEN	5
2.1 Rechtsform der Eingliederungsvereinbarung	5
2.2 Beteiligte	5
2.3 Zeitlicher Rahmen	8
3. INHALTE DER EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG	9
3.1 Leistungen und Pflichten	9
3.2 Integrationskurse	11
3.3 Regelungen zur Ortsabwesenheit	12
4. RECHTSFOLGEN.....	13
5. VERWALTUNGSAKT	16
6. FORM DER EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG	17

1. Allgemeines

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die individuelle Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14 SGB II).

In diesem Rahmen ist die Eingliederungsvereinbarung von einem Mitarbeiter des zuständigen Trägers und vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **gemeinsam** zu erarbeiten (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II). Sie muss verbindliche Aussagen zum **Fördern und Fordern** des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen enthalten (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) und dem Träger der Grundsicherung.

Es sollen insbesondere die abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält, und die Mindestanforderungen an seine eigenen Bemühungen für die berufliche Eingliederung nach Art und Umfang festgehalten werden. Die Eingliederungsvereinbarung ist **individuell** auszugestalten (§ 15 Abs. 1 SGB II).

**Grundsatz
Fördern &
Fordern
(15.1)**

Eine sorgfältige Standortbestimmung des Hilfebedürftigen, die alle Stärken und Schwächen identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie. Der EinV hat deshalb ein umfassendes und systematisches **Profiling** (Standortbestimmung) im Rahmen einer **Beratung** voranzugehen. Die vereinbarten Leistungen müssen einen **Bezug zum Profiling** erkennen lassen. Profiling, Beratung und Abschluss der Eingliederungsvereinbarung sind im Vermittlungssystem (VerBIS bzw. coArb) zu **dokumentieren**.

**Profiling/
Beratung
(15.2)**

Bereits im Rahmen des SGB III erfolgte Profilings sollen berücksichtigt werden. Profiling, Beratung und Eingliederungsvereinbarung sind logisch aufeinander aufgebaut und dienen dazu, Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess herzustellen.

Den Führungskräften in den ARGEn bzw. Agenturen in getrennter Trägerschaft obliegt die **Fachaufsicht** über Qualität und Quantität abgeschlossener Eingliederungsvereinbarungen.

**Fachaufsicht
(15.3)**

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Rechtsform der Eingliederungsvereinbarung

Die EinV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 53 ff SGB X), der schriftlich zu schließen ist (§ 56 SGB X). Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich **jede Vertragspartei** auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen (vgl. Rechtsfolgen)¹. An die Nichteinhaltung von Vertragspflichten können Rechtsfolgen gemäß § 31 SGB II geknüpft werden.

Bei Nichtbeendigung einer Bildungsmaßnahme aus vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vertretenden Gründen kann eine Schadensersatzpflicht des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eintreten (§ 15 Abs.3 SGB II).

**Rechtsform
(15.4)**

2.2 Beteiligte

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

§ 15 SGB II bestimmt, dass **mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** eine EinV abgeschlossen werden **soll**. Dem zuständigen Träger wird hiermit ein **gebundenes Ermessen** eingeräumt, d.h. die Vorschrift ist für ihn grundsätzlich ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift.

**Soll-Bestimmung
als gebundenes
Ermessen
(15.5)**

Vorübergehend ausgenommene Personenkreise

Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände vorliegen, wird ein Ermessen eröffnet.

Vom Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist dann abzugehen, wenn

- die/der Betroffene auch ohne EinV mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt integriert werden kann oder
- vorübergehend eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht zumutbar ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich hierauf beruft.

**vorübergehend
ausgenommene
Personenkreise
(15.6)**

Personenkreisen, bei denen vom Abschluss der EinV vorübergehend abgesehen werden kann, werden mit dem Feld „Aktivierung z. Zt. nicht zumutbar/erforderlich“ gekennzeichnet.

¹ Für die Verletzung vertraglicher Pflichten sind über § 61 Satz 2 SGB X - soweit Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht entgegenstehen - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anwendbar.

Personengruppen	Status	Klappliste „Aktivierung z. Zt. nicht zumutbar/erforderlich“	Wiedervorlage
a) (Allein) Erziehende denen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist und die nicht auf eigenen Wunsch eine EinV abschließen möchten.	arbeitsuchend	1 = (Allein) Erziehende mit Kind/Kindern (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)	spätestens nach 6 Monaten
b) Erwerbsfähige Hilfebedürftige i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II, die Angehörige pflegen, so lange die Pflege die Aufnahme einer Beschäftigung verhindert und sie nicht auf eigenen Wunsch eine EinV abschließen möchten.	arbeitsuchend	2 = Pflegende Hilfebedürftige i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II	spätestens nach 6 Monaten
c) Antragsteller bis zur abschließenden Klärung des Status zur Erwerbsunfähigkeit durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.	arbeitsuchend	3 = Antragsteller auf Erwerbsminderungsrente	spätestens nach 6 Monaten
d) Personen mit zulässiger Übergangsorientierung in den Ruhestand (§ 65 Abs. 4 SGB II), es sei denn, sie möchten freiwillig eine EinV abschließen.	VerBIS: Statusassistent reagiert automatisch „ratsuchend/§ 428“ coArb: statuslos, Kennzeichnung 428 erforderlich	4 = Personen nach § 65 Abs. 4 SGB II	Ende des Leistungsbezugs + 3 Monate
e) Personen, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen oder einen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss oder eine duale Ausbildung in Vollzeit absolvieren und deren Leistungen den erfolgreichen Abschluss erwarten lassen ² .	arbeitsuchend	5 = Personen, die anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss in Vollzeit absolvieren	spätestens nach 6 Monaten
f) Personen mit einer festen Einstellungszusage o. ä. innerhalb der nächsten 8 Wochen (Richtwert).	arbeitslos	6 = Personen mit einer festen Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen	spätestens nach 6 Monaten
g) Personen, die ihren Lebensumständen oder ihrer Persönlichkeit nach nicht in der Lage sind, die Folgen des Abschlusses einer EinV zu überschauen ³ .	arbeitslos	7 = Sonstige Gründe	spätestens nach 6 Monaten, aber Überprüfung der Erwerbsfähigkeit

²Personengruppe ist in VerBIS differenziert dargestellt. Bei der Fortschreibung der Wiedervorlageterminen ist zu berücksichtigen, dass Aktivitäten bzgl. Berufswahl, Bewerbungen etc. i. d. R. spätestens 1-2 Jahre vor Schulentlassung/ Ausbildungsende erforderlich sind. Dann ist auch der Abschluss einer EinV sinnvoll.

³Darunter können beispielsweise fallen: Personen mit stark eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten, Personen mit akuter Suchtproblematik, mit Borderline-Syndrom o.ä., die nicht unter Betreuung stehen. Es ist jedoch ggf. zu überprüfen, ob diese Personen erwerbsfähig sind, bzw. ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

Weiteres Verfahren in VerBIS

Da weiterhin Leistungen gewährt werden, ist hier ein aktives Bewerberangebot zu führen. Der Kunde ist nicht aus der Arbeitsvermittlung (AV) abzumelden.

Fälle a) – c) und e)

Liegt einer der Ausnahmetatbestände vor, ist

- der **Statusassistent zu deaktivieren** und der AV-Status manuell auf „arbeitsuchend“ umzustellen,
- im Werdegang ein Eintrag „mangelnde Verfügbarkeit/Mitwirkung“ zu erstellen,
- der Ausnahmetatbestand bei der Eingliederungsvereinbarung zu kennzeichnen (dies erzeugt einen automatischen Historieneintrag) und
- eine Wiedervorlage zur Überwachung der Aktivierung zu veranlassen.

Sobald der Ausnahmetatbestand nicht mehr vorliegt, ist der Statusassistent wieder zu aktivieren.

Fall d)

Wird in den Kundendaten, Registerblatt „Status“, das Häkchen beim Feld „§ 428 SGB III/§252(8) SGB VI“ gesetzt, reagiert der Statusassistent automatisch und der AV-Status wechselt von „arbeitslos“ oder „arbeitsuchend“ auf „Ratsuchend/§ 428, § 429, § 252 SGB III“

technische
Hinweise VerBIS
(15.7)

weiteres Verfahren in coArb**Fälle a) – f)**

Das Bewerberangebot (BewA) ist ruhend zu stellen. Dadurch ist sichergestellt, dass es beim Vermittlungsabgleich nicht unnötigerweise berücksichtigt wird.

Fälle a) – c) und e)

Wurde die Person vorher als „arbeitslos“ geführt, ist sie mit dem Abmeldegrund T „Sonderregelungen (z. B. §§ 125, 428, 429 SGB III)“ aus der Arbeitslosigkeit abzumelden und als „arbeitsuchend“ weiterzuführen⁴.

⁴ Die Statuszuordnung „arbeitsuchend“ ist als Hilfskonstrukt erforderlich, um Informationen über diese Personen aus VerBIS und coArb ermitteln zu können, beispielsweise um Aussagen über die Höhe des Anteils „nicht aktivierbarer Personen“ zu einem bestimmten Stichtag treffen zu können. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Bewerberangebote auch aktiv geführt werden und spezielle Informationen abgefragt werden können. In der Arbeitsmarktstatistik werden die Personengruppen a) bis c) und e) jedoch nicht als „arbeitsuchend“ gezählt bzw. ausgewiesen, da sie dem Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft (BG), soll mit jedem Einzelnen eine EinV abgeschlossen werden.

**Mitglieder der BG
(15.8)**

Leben erwerbsfähige Hilfebedürftige mit nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, können auch letzteren Leistungen gewährt werden. Die nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen in die EinV des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einbezogen werden.

Dienst- und Sachleistungen kann der nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nur dann erhalten, wenn die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft verringert wird oder Hemmnisse bei der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 SGB II). In einem solchen Fall ist der nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige an der EinV zu beteiligen.

Kommunale Partner

Die EinV soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Partner abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 SGB II). Das Einvernehmen mit dem kommunalen Partner ist insbesondere dann **vor** Abschluss der EinV einzuholen, wenn Leistungen erbracht werden sollen, die vom kommunalen Träger geleistet werden, also insbesondere Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II. Eine EinV bezüglich dieser Leistungen kann erst abgeschlossen werden, wenn der kommunale Träger der Leistung vorher zugestimmt hat.

**Einvernehmen
mit dem
kommunalen
Träger
(15.9)**

Bei einheitlicher Aufgabenwahrnehmung innerhalb einer ARGE sollte intern ein Entscheidungsverfahren festgelegt werden, damit das Einvernehmen zwischen den Trägern der Grundsicherung nicht in jedem Einzelfall gesondert hergestellt werden muss.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die EinV soll für sechs Monate abgeschlossen werden. Auch hier wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. In begründeten Fällen kann der persönliche Ansprechpartner (pAp) die Laufzeit der Vereinbarung auch verkürzen.

In der Einführungsphase bis zum 31.12.2006 soll die Eingliederungsvereinbarung für bis zu 12 Monate abgeschlossen werden (§ 65 Abs. 6 SGB II).

**Geltungsdauer
(15.10)**

Anschlussvereinbarung

Gelingt die Eingliederung in diesem Zeitraum nicht oder ergibt sich während der vereinbarten Laufzeit der EinV ein veränderter Handlungsbedarf, soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden; hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1).

**Anschlussvereinbarung
(15.11)**

3. Inhalte der Eingliederungsvereinbarung

3.1 Leistungen und Pflichten

Förderleistungen

In der EinV muss genau bestimmt sein, welche **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält (§ 15 Abs. 1 Nr.1 SGB II). Die Leistungen und Pflichten werden bei jeder Vorsprache besprochen und ggf. angepasst (s. 15.32).

Förderleistungen ergeben sich aus den einschlägigen Möglichkeiten der §§ 14, 16 u. 29 SGB II. Welche Förderleistungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Eingliederung in Arbeit bedarf, ist durch Profiling und intensive Beratung zu ermitteln. Nach der Beratungs- und Verhandlungsphase sind die Förderleistungen in der EinV individuell und eindeutig festzulegen.

**Förderleistungen
individuell und
eindeutig
festlegen
(15.12)**

Die mit der Zuweisung zu einer Maßnahme verfolgten Ziele (Eingliederung, Überwindung bestimmter Vermittlungshemmnisse, soziale Integration etc.) sind dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erläutern und zumindest stichwortartig zu dokumentieren (BewA oder EinV⁵).

Wird ein Zusatzjob angeboten, sind insbesondere die Art der Tätigkeit, Tätigkeitsort, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung zu bestimmen. Es ist darzulegen, welches individuell auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird (Integrationsstrategie).

**Eingliederungs-
konzept
(15.13)**

Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung sind Zusagen für Förderungsmöglichkeiten mit finanziellen Auswirkungen erst dann zu treffen, wenn diese unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel auch realisierbar sind. **Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkrete**

⁵ Die neue EinV-Vorlage stellt ein Freitextfeld „ggf. Zwischenziel/ Ziel“ zur Verfügung, z. B für Fallmanagement, U 25. Der Ausdruck dieser Zeile erfolgt nur bei Befüllung des Freitextfeldes. Als andere Möglichkeit bietet sich die Dokumentation des Ziels bei der Benennung der Maßnahme an.

Förderangebote und Zusagen treffen können, sollte ihnen hierfür auch die notwendige haushaltsmäßige Sicherheit geboten werden.

Der zuständige Träger kann sich im Rahmen der EinV bspw. verpflichten, den Erlass eines Verwaltungsaktes z.B. in Form der Zuweisung zu einer Eingliederungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen oder die Bewilligung als solche im Vertrag bereits unmittelbar aufnehmen.

Kommt der zuständige Leistungsträger seinen in der EinV festgelegten Pflichten nicht nach, kann er unter Fristsetzung der Nacherfüllung aufgefordert werden. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte sich an einem Wert von 4-6 Wochen orientieren.

**Zeitraum für
Nacherfüllung
(15.14)**

Bemühungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II muss die EinV weiterhin bestimmen, welche **Bemühungen** in welcher Form und Häufigkeit der erwerbsfähige Hilfebedürftige erbringen muss. Dies ist **individuell** auf die **Person** und die vorliegenden **Umstände** abzustimmen.

**Bemühungen
(15.15)**

Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren. Die individuell festgelegten Verpflichtungen sind zudem bei Nichteinhaltung durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Grundlage für die Prüfung des Sanktionstatbestandes gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II. Generalisierende Empfehlungen sind deshalb ungeeignet.

Auch eine ggf. geforderte bestimmte Anzahl von Bewerbungen innerhalb eines definierten Zeitraums ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen. Bezüglich der geforderten Bewerbungen empfiehlt sich deshalb eine sinnvolle Eingrenzung, möglichst auf der Basis oder im Verhältnis zu ausgegebenen Vermittlungsvorschlägen. Als Nachweis für Bewerbungen kann das Anschreiben dienen, ohne die Notwendigkeit eines Antwortschreibens oder Stempels des Arbeitgebers (auch für Erstattung der Bewerbungskosten).

Die Zumutbarkeit von Eigenbemühungen hängt u. a. von der finanziellen Leistungsfähigkeit ab. Da die Kosten für schriftliche Bewerbungen nur teilweise durch den Regelsatz abgedeckt sind (BGBl I Nr. 27, 1067 f, § 2 Regelsatzverordnung: Schreibmaterial und Portokosten), sollte ergänzend eine Kostenerstattungsregelung für verbindlich vereinbarte schriftliche Bewerbungen vereinbart werden. Über § 16 Abs. 1 SGB II sind die §§ 45 und 46 Abs. 1 SGB III anwendbar; somit kann darüber die Erstattung von Bewerbungskosten in der EinV geregelt werden. Wenn eine Erstattung

**Erstattung
Bewerbungskosten
(15.16)**

gem. § 45 SGB III geregelt wird, sollte sich die Anzahl der als Eigenbemühungen geforderten Bewerbungen in etwa an dem Förderungshöchstbetrag von 260 €/Jahr orientieren.

Ob die vereinbarten Bemühungen erbracht wurden, ist zu überprüfen.

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen dürfen **nur Ermessensleistungen** vereinbart werden. Das bedeutet, dass Verträge über Sozialleistungen, auf die ein **Anspruch** besteht, unzulässig sind (bspw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Rehabilitationsleistungen). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nicht in die EinV mit aufgenommen.

**Pflichtleistungen
(15.17)**

3.2 Integrationskurse

Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler, die nicht ausreichend deutsch sprechen, sollen in der EinV zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

**Integrationskurs
(15.18)**

Nach dem Wortlaut des § 44 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG) soll der persönliche Ansprechpartner für diejenigen seiner Kunden die Teilnahme an einem Integrationskurs anregen, die

- keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und gleichzeitig
- nicht ausreichend Deutsch sprechen (§ 44 a Aufenthaltsg).

**Drittstaats-
angehörige
(15.18a)**

Gleichzeitig soll der persönliche Ansprechpartner die Teilnahme am Integrationskurs in die EinV aufnehmen – **vorbehaltlich der Genehmigung** bzw. einem feststellenden Verwaltungsakt (VA) durch die Ausländerbehörde (ABH).

Das weitere **Verfahren** läuft folgendermaßen ab:

Der Grundsicherungsträger wendet sich mit seiner Anregung an die zuständige ABH. Sofern diese die Person zur Teilnahme auffordert, händigt sie ihr einen Berechtigungsschein aus, in dem sie auf die Verpflichtung zur Kursteilnahme und auf die erfolgte Anregung durch den örtlichen Leistungsträger des SGB II hinweist. Die ABH leitet dem örtlichen Leistungsträger eine Mehrausfertigung des Berechtigungsscheines zu und informiert ihn später über eventuelle Verstöße gegen die Teilnahmepflicht.

Ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in der EinV vorbehaltlich der Genehmigung durch die ABH verbindlich festgeschrieben, kommt bei Pflichtverletzungen eine Kürzung der Leistung nach § 31 SGB II in Betracht. Ist die Verpflichtung zur Teilnahme nicht in der EinV festgeschrieben, kommt eine Kürzung gem. § 44 a Aufenthaltsg um 10 % für die Zeit der Nichtteilnahme an dem Kurs in Betracht. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass keine Kumulierung der Sanktionstatbestände stattfindet, sondern

ausschließlich nach den Regelungen des SGB II sanktioniert wird, wenn eine entsprechende Vereinbarung in der EinV getroffen wurde.

Teilnahme von Spätaussiedlern an Integrationskursen

Eine parallele Problematik tritt bei Spätaussiedlern auf. Bei Spätaussiedlern ist nicht das Aufenthaltsgesetz, sondern das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einschlägig. **Obwohl es sich bei Spätaussiedlern um deutsche Staatsangehörige handelt, ist auch für diese Personengruppe die Teilnahme an Integrationskursen vorgesehen.** Nach dem BVFG besteht weder eine Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs, noch ist eine Leistungskürzung im Fall der Verletzung der Teilnahmepflicht im Gesetz vorgesehen. Somit können Pflichtverletzungen gem. § 31 SGB II bei dieser Personengruppe nur dann sanktioniert werden, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart wird.

**Spätaussiedler
(15.18b)**

Um hier eine Gleichbehandlung herzustellen, sollte die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs – ggf. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Ausländerbehörde - bei beiden Personengruppen einheitlich in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart werden.

3.3 Regelungen zur Ortsabwesenheit

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet sich, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des pAp außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten. **Als Anhaltspunkt für die Bestimmung des zeit- und ortsnahen Bereichs können die Regelungen der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) herangezogen werden.** Grundsätzlich hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige sicherzustellen, dass der für ihn zuständige Träger ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erreichen kann.

**Ortsabwesenheit
(15.19)**

Der pAp kann auf Antrag des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Ortsabwesenheit (OAW) zustimmen. Die Zustimmung muss vorher erfolgen. Sie darf dann erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung, die Teilnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation o. ä. nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der maximal möglichen Ortsabwesenheit ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Im Regelfall sollten nur bis zu drei Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des pAp außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten, stellt einen Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b) SGB II dar.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, ist Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.

OAW bei Beschäftigungsverhältnis (15.20)

In den Fällen des § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III kann sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Anzeige beim persönlichen Ansprechpartner bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Bei Ortsabwesenheit über 17 Wochen im Kalenderjahr ist zu prüfen, ob eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes vorliegt. In diesen Fällen kommt eine Sanktionierung gem. § 31 Abs. 2 SGB II in Betracht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung, sich beim zuständigen Träger zu melden, nicht nachkommt. **Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung erfolgt bei dieser Personengruppe freiwillig.**

OAW: „58er-Regelung“ (15.21)

Ortsabwesenheiten im In- und Ausland zum Zwecke der glaubhaft gemachten Arbeitsuche kann bei Bedarf zusätzlich zugestimmt werden.

Soweit erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeit im Ausland unter Mitnahme des ALG II - Anspruches (Bescheinigung E 303) suchen wollen, ist zu differenzieren:

OAW bei Arbeitsuche im Ausland (15.22)

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III gem. § 24 SGB II erfüllt, kann er **sämtliche Leistungen** einmalig für drei Monate unter Beachtung der Meldepflichten mitnehmen.

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhält, können diese nicht ins Ausland exportiert werden. Denn diese sind in den Anhang II a der Verordnung (EWG) 1408/71 aufgenommen worden (Ende März 2006), so dass eine Exportierbarkeit der Leistung ausgeschlossen ist.

4. Rechtsfolgen

Die EinV ist sowohl für den Träger der Grundsicherung als auch für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich. Durch das Nicht-Einhalten der Vereinbarung können **unmittelbare Rechtsfolgen** entstehen.

Gegenseitige Bindungswirkung (15.23)

Sollten die Träger den in der EinV vereinbarten Rechten (bspw. Eingliederungsmaßnahme) des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht nachkommen, kann er diese einfordern.

Sollte der erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund seine Pflichten aus der EinV verletzen, können Rechtsfolgen eintreten, wenn er vorher entsprechend belehrt wurde. Im Text der EinV sind die Rechtsfolgen enthalten, über die der erwerbsfähige Hilfebedürftige verständlich aufzuklären ist.

§ 31 Abs. 1 SGB II sieht Sanktionen nur für den Fall vor, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist und vor Abschluss der EinV über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

**Sanktionen gem.
§ 31 Abs. 1 Nr.1 b-d
(15.24)**

Wichtiger Grund

In Betracht kommen insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe. Der „wichtige Grund“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Gesetz nicht näher definiert. „Wichtiger Grund“ sind alle Umstände des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen. (s. Hinweise zu § 31 SGB II Rz. 31.11 im BA-Intranet⁶)

**Wichtiger
Grund
(15.25)**

Rechtsfolgenbelehrung zur EinV

Die Rechtsfolgenbelehrung hat Warn- und Erziehungsfunktion. Sie hat dem Hilfebedürftigen konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eventueller Pflichtverletzungen vor Augen zu führen. Dies muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessenen Form geschehen. Die Rechtsfolgenbelehrung ist in den Vertrag einbezogen.

**Anforderungen
an die
Rechtsfolgen-
belehrung
(15.26)**

Da die EinV auch Beweis Zwecken dienen muss, ist im Vermerk konkret anzuführen, welche unklaren Punkte (vgl. Ende der Vorlage EinV) dem Kunden ggf. erläutert wurden. Die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, ist nicht ausreichend. Die einzelnen Punkte sind zumindest knapp mit einem skizzierten Ergebnis anzuführen.

Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme

Wird in der EinV die Teilnahme an einer **Bildungsmaßnahme** gem. §§ 77 ff SGB III vereinbart⁷, **müssen die Voraussetzungen und** der Umfang der Schadensersatzpflicht des erwerbsfähigen

**Schadensersatz-
pflicht gem. § 15
Abs. 3 SGB II
(15.27)**

⁶ Pfad: Geldleistungen - SGB II – Materielles Recht – Geschäftsanweisungen SGB II – Fachliche Hinweise

⁷ Auf die sinngemäße Einpassung der Vorschriften der §§ 77 ff. SGB III ist zu achten. Festzulegen ist das Bildungsziel, die Dauer und ggf. die regionale Gültigkeit, nicht jedoch der Bildungsträger.

Hilfebedürftigen für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Schadensersatzpflicht soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden.

Bei Minderjährigen soll von der Schadensersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 SGB II abgesehen werden.

Damit der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Vereinbarung einer Bildungsmaßnahme klar und unmissverständlich sein Schadensersatzrisiko erkennen kann (Warnfunktion), ist auf die Kosten und Kündigungsbedingungen der Maßnahme im Vertrag mit dem Bildungsträger hinzuweisen. Aus den vertraglich vereinbarten Kündigungs- und Rückzahlungsregelungen kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Erstattungsanspruch bei einem Abbruch ohne wichtigen Grund erkennen. Treten Verständnisschwierigkeiten auf, so sind diese zu klären. In der EinV ist der Umfang der Schadensersatzpflicht zu regeln und die entsprechende Belehrung im Vermerk zu dokumentieren.

Die Schadensersatzpflicht tritt nur unter den Voraussetzungen ein, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt und tatsächlich ein Schaden entsteht.

Ein vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vertretender Grund liegt dann vor, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung seinerseits gegeben ist. Die Nichtbeendigung der Bildungsmaßnahme ist dem Hilfebedürftigen zuzurechnen, wenn sie ihm objektiv vorwerfbar ist oder es ihm bei entsprechendem Willen objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen wäre, sie zu verhindern.

Ein Beispiel hierfür ist ein Abbruch der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen ohne ärztliche Bestätigung dieser Gründe.

Ein vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht zu vertretender Grund liegt aber zum Beispiel vor, wenn er die Maßnahme abbricht, weil er ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis annimmt.

Technischer Hinweis

Damit die Schadensersatzregelung automatisch als Text in die EinV eingefügt wird, ist unter den Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme aufzunehmen (d. h., im entsprechenden Eingabedialog/Klappliste anzuklicken), weil das Einfügen der Textpassage zur Schadensersatzregelung daran gekoppelt ist. Wenn die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nur als Freitext eingegeben wird, fehlt die Schadensersatzregelung in der Eingliederungsvereinbarung.

Umfang der Schadensersatzpflicht

Die Höhe des Schadensersatzes ist nach oben begrenzt auf 30 % der Lehrgangskosten i. S. von § 80 SGB III. Sofern der Schaden geringer ist, ist der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Ein Schaden scheidet aus, wenn die abgebrochene Maßnahme sofort mit einem anderen Teilnehmer nachbesetzt werden kann. Den Träger der Grundsicherung trifft insoweit eine Schadensabwendungs- bzw. Minderungspflicht (bspw. Nachbesetzen des Platzes ohne schuldhaftes Zögern).

**Umfang
(15.28)**

5. Verwaltungsakt

Wird eine angebotene Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen, erfolgen die Regelungen zu den Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration und zu Form und Umfang der Eigenbemühungen und Mitwirkungspflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II) durch Verwaltungsakt.

**Verwaltungsakt
bei Ablehnung
EinV
(15.29)**

Eine EinV kann z.B. nicht abgeschlossen werden, wenn

- die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich weigert,
- die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf Grund von Geschäftsunfähigkeit keine EinV abschließen kann, z.B. weil kein erforderlicher gesetzlicher Vertreter bestellt ist oder der gesetzliche Vertreter die EinV nicht abschließen will
- die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig ist (§ 106 BGB) und der gesetzliche Vertreter keine Zustimmung zur EinV gibt⁸.
- eine Pflichtleistung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gegenstand der Vereinbarung ist.

Im zu erlassenden VA sind anstatt der EinV die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ggf. der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu formulieren sowie ggf. die Teilnahme an einer arbeits- oder sozialintegrativen Maßnahme zu regeln.

Ist dies nicht möglich, so können die unterstützenden Leistungen der Arbeitsgemeinschaften/Agenturen (arbeits- und/oder sozialintegrative Leistungen) wie in anderen Fällen auch durch Einzelbewilligungsbescheid gewährt werden.

⁸ Zum Schutz des Minderjährigen muss bei Rechtsgeschäften, die mit rechtlichen Nachteilen verbunden sind, der gesetzliche Vertreter zuvor eingeschaltet werden. Der Abschluss einer EinV bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter muss auch über die Rechtsfolgen des Vertrags belehrt werden. Bestätigt der gesetzliche Vertreter nicht neben dem Minderjährigen mit seiner Unterschrift seine Zustimmung zur EinV, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden. Ebenso ist bei Uneinigkeit zwischen gesetzlichem Vertreter und Jugendlichem zu verfahren. Der VA bewirkt in diesen Fällen keine Sanktionen gem. § 31 Abs.1 Nr.1a SGB II.

Im Verwaltungsakt sind dabei **die Gründe anzugeben**, welche Zielsetzung(en) der Träger der Grundsicherung mit den Verpflichtungen verfolgt.

Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen den Verwaltungsakt hinweist.

**Begründung
für Inhalte des
VA
(15.30)**

Schadensersatzpflicht bei beruflicher Weiterbildung kann mangels Rechtsgrundlage - § 15 Abs. 3 SGB II stellt keine Rechtsgrundlage dar - nicht durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.

Ein entsprechender Vordruck ist über VerBIS/ coArb eingestellt. Der Vordruck kann kundenbezogen gespeichert werden. Vor dem Abspeichern ist ein Ausdruck zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

Unabhängig vom Erlass des Verwaltungsaktes ist zu prüfen, ob der Absenkungstatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II erfüllt ist. Von daher sind die Gründe des Kunden zur Nichtunterzeichnung der EinV zu dokumentieren.

6. Form der Eingliederungsvereinbarung

Für die **Niederschrift** bedient sich der persönliche Ansprechpartner der über den BK-Browser in **VerBIS bzw.** coArb eingebundenen Word-Vorlage⁹. Sie wird im Vermittlungssystem kundenbezogen gespeichert. Als Arbeitserleichterung enthält sie eine Dialogmaske und kann gleichzeitig durch Freitext-Eingabe individuell ausgestaltet werden.

**Word-Vorlage
(15.31)**

Verfahren nach Niederschrift der Vereinbarungen:

1. Die EinV ist in zweifacher Ausfertigung auszudrucken und jeweils von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Ein Exemplar ist für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestimmt, das zweite Exemplar ist zur Akte zu nehmen.
2. In VerBIS ist die EinV nach Abschluss in ein pdf-Dokument umzuwandeln und anschließend hochzuladen („EinV hinzufügen“)¹⁰.
3. In coArbNT ist anschließend die Eingliederungsvereinbarung als abgeschlossen zu kennzeichnen, indem beim Speichern „Abschließen nach Unterschrift“ gewählt wird.

Wenn ein **veränderter Handlungsbedarf** festgestellt wird, ist eine Vertragsanpassung notwendig. Diese kann entweder durch einen

**Anpassung einer
EinV (15.32)**

⁹ auch bei Ausbildungsuchenden, deren Bewerbegesuch für Belange der Ausbildungsvermittlung noch (parallel zu coArb) auch in COMPAS geführt wird

¹⁰ Nur wenn die EinV in der Kundenhistorie/ Dokumentenverwaltung erscheint, kann sie statistisch verarbeitet werden und ist auch für Kolleginnen und Kollegen sichtbar.

Neuabschluss oder innerhalb der Geltungsdauer einer bestehenden EinV durch deren Änderung erfolgen:

- Maßgebliche Änderungen erfordern einen Neuabschluss der EinV, inkl. Ausdruck einer neuen EinV, Rechtsfolgenbelehrung, Unterschrift der Vertragspartner (die neue EinV ersetzt dann die ältere). Neuabschluss wird auch bei Ablauf der vorherigen EinV notwendig¹¹.
- Bei geringfügigen Änderungen im Handlungsbedarf innerhalb der Geltungsdauer einer bestehenden EinV ist eine Anpassung der bestehenden EinV möglich. Die Vertragsanpassung/ deren Inhalt muss im Vermerk (Typ: Beratungsvermerk) dokumentiert werden. Ausdrücke des Vermerks können vor Gericht als Dokumentation anerkannt werden. Ausdruck der Änderungen; Anmerkung, dass diese Änderungen Gegenstand der EinV vom... geworden sind, Hinweis, dass über die Rechtsfolgen belehrt wurde, Unterschrift der Vertragspartner
- Wichtig ist, dass in jedem Fall die Änderungen dokumentiert und hinterlegt werden.

¹¹ Elemente (z. B. umfangreiche individuelle Vereinbarungen) aus einer bestehenden Eingliederungsvereinbarung im pdf-Format können mit Hilfe des Werkzeuges „Textauswahl“ kopiert und in die neue EinV eingefügt werden.